

SATZUNG DER GEMEINDE BÜDELSDORF ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 19
1. ÄNDERUNG

Am Hang

Aufgrund des § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.8.1976 (BGBl.I S. 2256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.2.1986 (BGBl.I S. 265), in Verbindung mit § 82 der Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (LBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.2.1983 (GVOBl. Schl.-H. S. 86) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 27.11.1986 folgende Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 19 "Am Hang", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.9.1977 (BGBl.I S. 1763).

T E I L B T E X T

FESTSETZUNGEN

1. Art der baulichen Nutzung

§ 9 Abs.1 Nr.1 BBauG

Gemäß § 1 Abs.5 BauNVO sind

Anlagen gemäß § 4 Abs.2 Nr.3 BauNVO unzulässig.

Gemäß § 1 Abs.6 BauNVO sind

Ausnahmen gemäß § 4 Abs.3 BauNVO unzulässig.

2. Flächen für den privaten ruhenden Verkehr

§ 9 Abs.1 Nr.4 BBauG

Die Anlagen für den privaten ruhenden Verkehr sind auf den jeweiligen Grundstücken innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen unterzubringen.

3. Von der Bebauung freizuhalten Flächen

§ 9 Abs.1 Nr.10 BBauG

Innerhalb der von der Bebauung freizuhaltenden Flächen (Sichtdreiecke) dürfen Bepflanzungen oder sonstige Nutzungen eine Höhe von max. 0,70 m über Fahrbahnoberkante nicht überschreiten.

4. Anpflanzen von Sträuchern

§ 9 Abs.1 Nr.25a BBauG

Die in der Planzeichnung festgesetzten Anpflanzungen sind als Buschwerk mit Laubgehölzarten der heimischen Knickvegetation anzulegen und zu unterhalten.

5. Nebenanlagen

§ 14 Abs.1 BauNVO

Gemäß § 14 Abs.1 BauNVO sind gebietsbezogene, untergeordnete Nebenanlagen nur innerhalb der jeweils überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

Darüberhinaus sind Abfallbehälter, Einrichtungen zum Wäschetrocknen und Teppichklopfen auf den Grundstücken zulässig.

6. Gestaltung baulicher Anlagen

§ 82 LBO

6.1. Höhenentwicklung der Hauptbaukörper

Die Schnittlinie von Gebäudeaußenwand und Dachhaut darf eine max. Höhe von 3,25 m bezogen auf die mittlere Höhe der Krone der Straße "Rehberg" im Bereich des jeweiligen Grundstücks nicht überschreiten.

6.2. Außenwandgestaltung der Hauptbaukörper

Ziegelmauerwerk - rot -;

Giebeldreiecke und bis zu 15 % aller verbleibenden Mauerwerksflächen können in Holz ausgeführt werden.

6.3. Gestaltung der Dächer der Hauptbaukörper

Dachform und Dachneigung -

Satteldach, 35° - 45°.

Dacheindeckung -

Dachziegel oder Dachsteine, - rot, rotbraun oder anthrazit.

Firstrichtung -

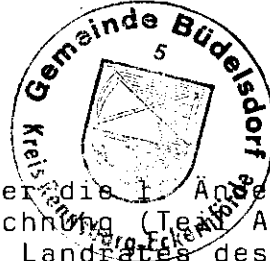
Die in der Planzeichnung festgesetzte Firstrichtung gilt bei gegliederten Baukörpern für die Hauptfirstrichtung.

Energie-Gewinnungsanlagen -

Energie-Gewinnungsanlagen oberhalb und innerhalb der Dachfläche können als Ausnahme zugelassen werden, soweit sie den Festsetzungen über Dachneigung und Farbe entsprechen.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 27. 11. 1986 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 27. 11. 1986 gebilligt.

Büdelsdorf, den 08. 12. 1986



Ulin
Bürgermeister

Die Genehmigung dieser Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Verfügung des Landrates des Kreises Rendsburg-Eckernförde vom 02. 03. 1987 Az.: B 19 (1. Änderung Büdelsdorf ~~mit Auflagen/Hinweisen~~) erteilt.

Büdelsdorf, den 17. 03. 1987



Ulin
Bürgermeister

~~Die Auflagen/Hinweise wurden durch den satzungsändernden Beschluß der Gemeindevertretung vom _____ erfüllt.~~

~~Büdelsdorf, den _____~~

~~Bürgermeister~~

~~Die Erfüllung der Auflagen/Hinweise wurde mit Verfügung des Landrates des Kreises Rendsburg-Eckernförde vom Az.: _____ bestätigt.~~

~~Büdelsdorf, den _____~~

~~Bürgermeister~~

Diese Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausfertigt.

Büdelsdorf, den 17. 03. 1987



Ulin
Bürgermeister

Die Genehmigung dieser Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der die Satzung sowie die Begründung auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden können, sind am 15. 04. 1987 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen (§ 155a Abs. 4 BBauG) sowie auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44c BBauG) hingewiesen worden. Diese Satzung ist mithin am 16. 04. 1987 rechtsverbindlich geworden.

Büdelsdorf, den 23. 04. 1987



Ulin
Bürgermeister

Planverfasser

Dipl.-Ing. Goebel
Architekten

Dipl.-Ing. Thiel
Eckernförde